RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

Vorsitzenden des Ausschusses für
Klima, Energie und Mobilität
Herrn Gerd Schreiner, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/3838
VORLAGE

DIE MNISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mkuem.rlp.de
http://www.mkuem.rlp.de

2. Mai 2023

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
0102-0004#2023/0011-1401 MB.0008		MB2-Landtag@mkuem.rlp.de	06131 16-5365

Sitzung des Ausschusses für Klima, Energie und Mobilität vom 20. April 2023

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der oben genannten Sitzung wurde der

TOP 7) Kommunen stärker an den Einnahmen aus Wind- und Solarenergie beteiligen,

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT, CDU,

Vorlage 18/3697

unter Maßgabe der schriftlichen Berichterstattung für erledigt erklärt.

Ich berichte daher wie folgt:

Ein wesentlicher Schlüssel für das Gelingen der Energiewende ist Akzeptanz. Die hohe Zustimmung zum Ausbau der Erneuerbaren wurde durch die Energiekrise des letzten

Verkehrsanbindung
Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten
Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)

Jahres bestärkt. Denn die Energiewende trägt neben Klimaschutz sowohl zur Versorgungssicherheit als auch zur Preisstabilität bei.

Gerade hier in Rheinland-Pfalz haben Kommunen, die in den vergangenen Jahren den Ausbau der Windenergie auf Flächen in eigenem Besitz lenken konnten, gezeigt, wie sie von Pachteinnahmen profitieren. Der Rhein-Hunsrück-Kreis ist bundesweit Energiewendekommune des Jahrzehnts, auch weil hier die Einnahmen klug in Folgeschritte für die Energiewende investiert wurden. Heute glänzt er mit seinen Bilanzen.

Vermutlich auch auf Basis solcher Erfahrungen hat der Bund einen Ansatz zur Akzeptanzsteigerung mit § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), der die finanzielle Beteiligung der Standortkommunen regelt, eingebracht. Die Intention dieses Paragraphen im EEG ist schon bei der Einführung 2021 auf eine breite Zustimmung gestoßen.

Auch bei der Gewerbesteuer hat der Bund im Jahr 2021 im Sinne der Standortkommunen nachgebessert. Ging früher ein erheblicher Anteil an den Standort der Betreiberfirma wird die Steuer heute zu 90 Prozent nach installierter Leistung vorgenommen. Das stärkt die Einnahmen Standortkommune.

2022 mit dem Osterpaket gab es dann mit der Ausweitung der Regelung auf PV-Freiflächenanlagen sowie der Öffnung für Altanlagen weitere wichtige Verbesserungen des Akzeptanzparagraphen 6 EEG.

Aber ein wesentlicher Aspekt der bis dahin fehlte, war der verpflichtende Charakter dieser Regelung.

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) hat sich damals im Gesetzgebungsverfahren im Bundesrat dafür eingesetzt, dies zu ändern und darüber hinaus eine Verdopplung des Beitrags gefordert. Beides wurde damals leider nicht aufgenommen.

Gleichwohl ist das MKUEM weiterhin überzeugt, dass die Zahlungen nach § 6 EEG verbindlich geregelt werden müssen.

Aus diesem Grund wurde dieser Punkt zusammen mit dem Bundesland Niedersachsen auf der Energieministerkonferenz (EnMK) eingebracht.

Ziel war es mit einer verpflichtenden Zahlung statt eines unverbindliches „sollte“ der Kommune eine Sicherheit zu geben, dass sie von den Anlagen auf ihrer Gemarkung profitiert. Dafür gab es seitens der Länder eine breite Zustimmung.

Der Bund hat auf der EnMK jedoch glaubhaft versichert, dass er den Ländern hier nicht entgegenkommen kann. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) führte aus, dass eine verpflichtende Vorschrift einer kommunalen Abgabe entsprechen würde. Und hier hat der Bund keine Regelungskompetenz. Deswegen bleibt-bliebe der Bundesgesetzgeber bei dem empfehlenden „sollte“.

Das ist bedauerlich, denn der Charme eines solchen Vorgehens hätte vor allem in einem bundeseinheitlichen Maßstab gelegen.

Die Länder haben sich stattdessen darauf verständigt, den Bund zu bitten, eine Erweiterung des Paragraphen auf die Anhebung der Beteiligung, die Ausweitung der zu berücksichtigten Kommunen auch auf Landkreise und kreisfreie Städte sowie eine Regelung zur Beteiligung der Anwohnerinnen und Anwohner zu überprüfen.

Die Debatte auf der EnMK hat mit der Aussage des BMWK Klarheit geschaffen. Es wird von Seiten des Bundes keine verbindliche Regelung in unserem ursprünglichen Sinne getroffen.

Noch vor der Konferenz wurde durch die Experten in der Energieabteilung der MKUEM geprüft, ob die Regelung im § 6 EEG den Ländern selbst eine Verpflichtung ermöglicht. Diese Prüfung hat ergeben, dass die Empfehlung nach dem EEG in Rheinland-Pfalz verbindlich vorgeschrieben werden kann.

Es bestehen somit nicht nur die bereits etablierten Länderregelungen in Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg oder Hessen. Mit der Möglichkeit auch den § 6 verbindlich machen zu können, haben wir nun einen breiten Instrumentenkasten für eine bessere Akzeptanzregelung.

Seitens des MKUEM wird eine ausgewogene Lösung angestrebt, welche unsere Kommunen angemessen beteiligt sowie für die Betreiber anwendungsfreundlich und akzeptabel ist. Dazu werden verschiedene Modelle zur verpflichtenden Beteiligung geprüft werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Katrin Eder